

Niemals aber vergesse man, wie wir schon oben bemerkten, mit dem sterbenden Andersgläubigen die vollkommene Reue zu erwarten, weil sie oft das einzige Mittel ist, ihr ewiges Heil sicherzustellen.

Die pastorelle Klugheit mahnt den Seelsorger bei der Aufnahme sterbender Protestanten auch deshalb zur Vorsicht, damit die Unverwandten und der protestantische Prediger, die mit diesem Schritt nicht einverstanden sind, keine berechtigten Vorwürfe wegen Profeslythenmacherei erheben können.

Bezüglich des kirchlichen Begräbnisses gutgläubiger Schismatiker hält das Reskript vom 17. Mai 1916 die kirchlichen Grundsätze in ihrer Strenge fest. Ein solcher Schismatiker, auch wenn er im bewußtlosen Zustande die Absolution und letzte Ölung erhalten hätte, darf gleichwohl nicht kirchlich begraben werden, da er äußerlich außerhalb der kirchlichen Einheit aus dem Leben geschieden ist. Hätte er noch bei Bewußtsein seinen Eintritt in die katholische Kirche erklärt, so wäre er natürlich nach dem Tode als Katholik kirchlich zu begraben, aber auch in diesen Fällen wird die christliche Klugheit nicht immer auf das katholische Begräbnis drängen.

Ohne Zweifel herrscht gegenwärtig unter den Protestanten eine große Sehnsucht nach dem gottesdienstlichen Erbgut und Sakramentenempfang, sowie nach der urchristlichen Kirchenverfassung. Dazu kommt, daß viele Hindernisse der Bekehrung auf dem Sterbebett fast von selbst schwinden. Bleiben wir Priester uns dieser beiden Tatsachen stets bewußt, dann werden wir gewiß am Krankenbett noch manche unsterbliche Seele für Gott und seine Kirche wiedergewinnen.

## Hirche und Bodenreform.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

Eminenz v. Bettinger, der verstorbene Erzbischof von München und Freising, erklärte nach einem Bodenreformvortrag Damaschkes in öffentlicher Versammlung in München: „Ich lege Wert darauf, Mitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer zu werden; denn ich wünsche nicht, daß die Kirche in einer solchen Lebensfrage unseres Volkes, wie die Heimstättenbewegung, nur mitgeht oder gar nachhinkt, sondern sie soll mit vorangehen; denn es wird die Stunde kommen, in der das Volk seine wahren Freunde an der Stellung zu dieser Frage erkennen wird.“<sup>1)</sup>

Der gegenwärtige hochwürdigste Fürsterzbischof von Salzburg, Dr. Ignaz Rieder, sprach zu Damaschke das einzig schöne Wort: „Vertrauen Sie darauf: wer opferfreudig dafür kämpft, daß auch

<sup>1)</sup> Damaschke, Bibel und Bodenreform, Soz. Zeitsr. Heft 28, 124. bis 130. Tausend, Berlin 1924, S. 11.

dem Aermsten unserer Brüder eine gesicherte Heimstätte in seinem Vaterlande zuteil wird, der darf auch darauf hoffen, daß ihm der einst eine Heimstätte bereitet sein wird im ewigen Land!“<sup>1)</sup>

Mündlicher Mitteilung Damaschkes verdanke ich das Wort, das der verstorbene Erzbischof von Freiburg, Dr Thomas Nörber, an ihn richtete: „Sie wissen gar nicht, wie viele Gebete Ihre Bodenreformarbeit begleiten.“

Daß Eminenz v. Kopp, Fürstbischof von Breslau, zeitlebens ein warmer Freund der Bodenreform war und es verstanden hat, in weiten Kreisen seines Diözesanclerus das Interesse für die Bodenreform zu wecken, ist allgemein bekannt. Der ihm sehr nahe gestandene Dompropst Univ.-Prof. Dr Nikel war Vorstandsmitglied der Ortsgruppe Breslau des Bundes Deutscher Bodenreformer.

Auf dem Deutschen Karitastage zu Bamberg hielt in der großen Festversammlung der Vorsitzende des Karitasverbandes, Monsignore Dr Kreuz, zugleich selbst Vorstandsmitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer, eine glanzvolle Rede über „Karitas und Bodenreform“; ebendort veröffentlichte Stadtrat M. Gasteiger-München seine ganz in bodenreformerischem Sinne gehaltenen Leitsätze über „Wohnungsfürsorge als Grundlage der Volksgesundung“.<sup>2)</sup>

Auf zwei aufeinanderfolgenden Verbandstagungen des KKV (Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands) in Kassel 1924 und in Stuttgart 1925 wurden von je einem Jesuitenpater Referate über Bodenreformfragen gehalten: in Kassel sprach P. Peter Saedler S. J., Essen (Ruhr) über „Hypothekenreform und Wohnungsreform“, in Stuttgart Schreiber dieser Zeilen über „Aufwertung und Bodenreform“.<sup>3)</sup>

Angesichts dieser Stellungnahme hervorragender Kirchenfürsten, deren Beispiel bereits die genannten großen katholischen Verbände gefolgt sind, sollten die Bodenreformer es nicht mehr nötig haben, sich auf die Audienz zu berufen, die Leo XIII. dem Pfarrer von St. Stephan in Newyork, Dr Mc Glynn, in huldvoller Weise gewährte, nachdem die Absezung, die ihn wegen seiner bodenreformrischen Ideen vertretenden Predigt „Der neue Kreuzzug“ betroffen hatte, auf Grund eines im Auftrag des päpstlichen Delegaten in Washington, Erz. Satolli, ausgearbeiteten Gutachtens von Professoren der katholischen Universität Washington rückgängig gemacht worden war.<sup>4)</sup> Daß das Gutachten der Washingtoner Professoren

<sup>1)</sup> Zeitschrift „Bodenreform“, 34. Jahrg. (1923), Nr. 23.

<sup>2)</sup> Bamberger Volksblatt Nr. 127, 5. Juni 1925; Soziale Rundschau, Beilage zur „Augsburger Postzeitung“, 1. Jahrg., Nr. 8, 24. Juli 1925.

<sup>3)</sup> P. Saedler S. J., Hypothekenreform und Wohnungsreform, Soz. Zeitsfr. Heft 79, Berlin 1924; „Mercuria“, Nr. 9, Essen 1. August 1925; vgl. „Das Neue Reich“, Nr. 41, Wien, 11. Juli 1925; „Bodenreform“, 36. Jahrg. (1925), Nr. 30, Sp. 288 bis 287; „Ostdeutsche Bodenreform-Warte“, Nr. 15, 15. August 1925.

<sup>4)</sup> Damaschke, Die Bodenreform, 20. Aufl., Jena 1923, S. 250, 316.

keine Gutheizung der Ideen Henry Georges im ganzen enthielt, wird man, ohne Einblick in den Wortlaut, über dessen Veröffentlichung mir nichts bekannt ist, ruhig annehmen dürfen: eine Gutheizung agrarsozialistischer Prinzipien durch katholische Theologen ist doch allzu schwer glaubhaft.<sup>1)</sup> Welche Bedeutung sodann der Papst seiner an Mc Glynn gewährten Audienz beigemessen sehen wollte, dürfte schwer festzustellen sein, doch geht es sicher zu weit, den Papst für alles verantwortlich machen zu wollen, was ein von ihm in Privataudienz Empfangener in Wort und Schrift einmal vertreten hat; ebenso ist es direkt unrichtig, in einem Professorengutachten, selbst wenn darauf eine Rehabilitierung und eine Privataudienz folgt, bezw. in einer solchen Privataudienz eine „amtliche Stellungnahme der katholischen Kirche“ (so Damaschke a. a. O.) erblicken zu wollen.

Leos XIII. Stellung zur Bodenreform braucht man zudem auch nicht aus inoffiziellen, zum Teil in Wortlaut und Tragweite schwer kontrollierbaren Neuüberungen zu ermitteln, bezw. zu erschließen, nachdem Leo in denkbar eindeutigster und zugleich autoritativer Weise sich ausgesprochen hat in seiner Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891. Mag die Redaktion der Enzyklika besorgt sein von wem immer, mag sie geflossen sein aus welcher Feder sie will, so interessant es sein würde, die „verschwiegenen Ratgeber, die bei Leo ein- und ausgingen“ (Schwer), zu ermitteln und zu kennen, dies alles ist schließlich belanglos gegenüber der Tatsache, daß wir in der Enzyklika, wie sie da liegt, eine autoritative Kündgebung des Vaters der Christenheit als des obersten Lehrers des Erdkreises vor uns haben. In „Rerum novarum“ tritt nun Leo so unzweideutig für das Privateigentum an Grund und Boden einerseits, für den „Heimstättengedanken“ anderseits ein, daß die Ablehnung Henry Georgescher Ideen wie auch die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der gemäßigten Bodenreform gleich deutlich zutage treten. Die Artikel der Deutschen Reichsverfassung 153 (Eigentum) und 155 (Bodenrecht; dieser, abgesehen von einer unwesentlichen Abweichung, die auf Hörfehler bei der fernmündlichen Uebermittlung von Berlin nach Weimar entstand, verfaßt von Adolf Damaschke, 1. Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer), könnten wörtlich, wie sie da sind, in Leos Enzyklika stehen; sie würden auf das vollkommenste in den Gedankengang hineinpassen und

<sup>1)</sup> Der Wortlaut von Dr Mc Glynn's Rechtfertigungsschrift findet sich in Uebersetzung veröffentlicht: Jahrbuch der Bodenreform 19 (1923), S. 73 bis 78. Dort vertritt Mc Glynn allerdings die Finanspruchnahme des ganzen Grundrentenfonds für öffentliche Zwecke. — Das Rundschreiben des Bischofs Dr Nulty an die Geistlichen und Laien der Diözese Maath (Irland) vom 2. April 1881 (abgedruckt Jahrb. d. Bodenref. 14, 1918, S. 39 bis 80) wendet sich allerdings unmittelbar und ausdrücklich gegen das Privatgrund-eigentum überhaupt; es kennzeichnet sich jedoch selber als eine Privatarbeit seines Verfassers, bedeutet also kein bischöfliches Hirtenwort.

keineswegs als Fremdkörper empfunden werden; sachlich sind sie zweifellos in der Enzyklika zu finden!<sup>1)</sup>

Eine lehramtliche Entscheidung über die Grundsätze und Ziele der Bodenreformbewegung im allgemeinen, des Bundes Deutscher Bodenreformer im besonderen liegt nicht vor. Schon darum nicht, weil thesenartige Programmsätze, die sich auf ihre Vereinbarkeit, bezw. Nichtvereinbarkeit mit dem von der Kirche zu hütenden Glaubensgut prüfen lassen, nicht vorhanden sind. In der Bodenreformbewegung im allgemeinen gibt es sehr verschiedene Richtungen, von denen zweifellos einige nicht mit unseren Grundüberzeugungen in Einklang gebracht werden können. Die im ganzen deutschen Sprachgebiet weitaus größte und einflussreichste Organisation, der Bund Deutscher Bodenreformer, beschränkt sich dagegen auf einen einzigen Programmsatz, der am Kopfe aller Briefbogen, Werbeschriften u. s. w. des Bundes zu lesen ist: „Der B. D. B. tritt dafür ein, daß der Boden, die Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Missbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne Arbeit des Einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“ In dieser vorsichtigen Fassung ist der Programmsatz vom Standpunkte der Glaubens- und Sittenlehre unanfechtbar. Daz̄ der Schöpfer dieses Programmes, der 1. Bundesvorsitzende Adolf Damaschke, wie P. Heinrich Pesch S. J. zweifellos richtig vermutet, „persönlich . . . noch theoretisch an dem alten Prinzip der Bodenreform festzuhalten und den Frieden zwischen Sozialismus und Individualismus letztlich davon zu erwarten (scheint), daß die Grundrente soziales Eigentum sei, Kapital und Arbeit aber der freien individuellen Betätigung anheimgegeben werden“<sup>2)</sup> verschlägt für die grundsätzliche Wertung des Programmsatzes natürlich nichts. Zum Überfluß steht geschichtlich ausreichend fest, daß die „Sozialisierung“ der Grundrente mit bewußter Absicht aus dem Programm herausgelassen ist. Aus dieser bewußten Absicht eine betrügerische Absicht zu machen, ist ein gänzlich unzulässiges Verfahren. Wollte man aber selbst unterstellen, im Programm sei die „Sozialisierung“ der Grundrente nicht fallen gelassen, vielmehr nur verschwiegen, dann bliebe jedenfalls noch Art. 155 R. V. einer derartigen subjektiven Deutung entrückt. Mag schließlich Damaschke sich gedacht haben, was er will, als er durch den Fernsprecher Friedrich Naumann den Wortlaut diktierte — da nicht Damaschke, auch nicht der

<sup>1)</sup> Vgl. den Beitrag „Christliche Wirtschaftsphilosophie und verfassungs-mäßige Demokratie“ aus der Feder eines ungenannten „hervorragenden Theologen“ in: „Kölner Volkszeitung“, Nr. 277, 15. April 1925; vgl. auch vom Verf. dieser Zeilen: „Heiligkeit des Eigentums“, Zeitfragen Nr. 59, Jos. Verlag, Kevelaer, D. F., S. 2, 3.

<sup>2)</sup> Pesch Heinr. S. J., Lehrbuch der National-Oekonomie, 3. u. 4. Aufl., Herder, Freiburg 1924, S. 236.

von ihm geleitete Bund, sondern einzige Nationalversammlung der „Gesetzgeber“ ist, dessen Wille für die Auslegung herangezogen werden kann, im übrigen aber der Artikel durch seinen klaren Wortlaut genug für sich selbst spricht, so muß jedenfalls Art. 155 N. V. von aller Belastung mit angeblichen oder mutmaßlichen Hintergedanken Damaskos unbelastet bleiben. Hier ist nun

1. von der Grundrente im allgemeinen überhaupt keine Rede, sondern in Abs. 3 nur von der (zukünftigen?) „*leges respiciunt futura, non praeterita!*“ Wertsteigerung, d. h. also von der im Preise, bezw. Werte vorweges komptierten kapitalisierten Grundrentensteigerung;

2. mit keinem Worte von der „Sozialisierung“ die Rede, sondern von Nutzbarmachung für die Gesamtheit, was doch nicht ganz das gleiche ist;

3. ausführlicher als im „Programm“ dargestellt, daß nicht nur die dem Arbeitsaufwände, sondern auch die dem Kapitalaufwände entsprechende Wertsteigerung dem Bewirtschafter des Bodens zu verbleiben hat.<sup>1)</sup>

Wenn man dem Programmata des Bundes entgegen gehalten hat, er stelle eine unerfüllbare und darum unbillige und törichte Forderung auf, wenn er verlange, daß der Boden unter ein Recht gestellt werde, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließe, da ein Recht, das jeden Mißbrauch ausschließe, nicht existiere (!),<sup>2)</sup> so ist das mehr als kindlich. Einem Manne von dem wissenschaftlichen Namen wie Erzellenz van der Vorcht würde man wohl Unrecht tun, wollte man diese Entgleisung, die in sein Sammelwerk hineingeraten ist, ihm zurechnen. Solchen Angreifern des Bodenreformprogrammes möchte man anheim geben, sich zuerst mit einer Eingabe an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu wenden, um schleunige Berichtigung der Notbremse-Anschläge herbeizuführen, auf denen heute zu lesen steht: „Jeder Mißbrauch wird bestraft.“ Diese Behauptung ist objektiv unwahr, denn mißbräuchliche Benützung der Notbremse, deren Täter unentdeckt bleibt, wird gewiß nicht bestraft! Darf aber die Eisenbahn jeden Mißbrauch der Notbremse mit Strafe bedrohen, dann darf die Bodenreform auch ein Bodenrecht fordern, das jeden Mißbrauch des Bodens ausschließt — — — soweit es eben möglich ist!

<sup>1)</sup> Hätte das Reichs-Zuwachssteuer-Gesetz von 1911 diese notwendige Beschränkung schon so klar ausgesprochen und dementsprechend folgerichtig durchgeführt, so wären viele Mißfolge und Enttäuschungen erspart geblieben; es wäre dann wohl 1913 nicht zur Aufer-Hebung-Setzung des Reichsanteiles der Zuwachssteuer und zu ihrer völligen Abschaffung in manchen Gemeinden gekommen.

<sup>2)</sup> Vgl. „Zehn Fragen an die Bodenreformer, Frage II: Welches Recht schließt jeden Mißbrauch am Boden aus?“ in dem Sammelwerk: „Die Bodenreform“, herausg. Dr R. van der Vorcht, Berlin 1919, Heymann. S. 45 ff.

Inwiefern enthält „Rerum novarum“ eine ausdrückliche Abweisung der Ideen Henry Georges, dagegen die ebenso nachdrückliche Betonung der Grundgedanken einer gemäßigten Bodenreform im Sinne des B. D. B. und des Art. 155 R. V.?

Zunächst wählt Leo bei seiner Beweisführung für die Notwendigkeit des Privateigentums als Beispiel gerade das Privat-eigentum an Grund und Boden. Er verstärkt dies noch dahin, daß er aus dem „perpetuus redditus“ der menschlichen Bedürfnisse verbunden mit der Fähigkeit des Menschen zu fürsorglicher Voraussicht auf die „perennitas subsidii“ schließt, die nur der fruchtbare Boden dem Menschen gewähren könne: im Zusammenhange ganz deutlich eine Apologie der Grundrente, bei der einem fast das Bedenken beschleichen könnte, der Papst beweise zu viel: die naturrechtliche Notwendigkeit persönlicher Einkünfte aus Grundbesitz unmittelbar für jeden einzelnen Menschen, bezw. Familienvorstand, was aber offenbar nicht in des Papstes Absicht gelegen ist. Endlich spricht der Papst noch von „exoletarum opinionum restitutores“, die zwar den Gebrauch, nicht aber das Eigentum an Grund und Boden dem Einzelnen zubilligen wollten; man meint, den Schatten Henry Georges vorbeihuischen zu sehen! In den Sätzen, mit denen der Papst unmittelbar anschließend die „exoletarum opinionum restitutores“ der Ungerechtigkeit gegen den Bodenbearbeiter überführt, meint man den Motivenbericht zu R. V. 155, 3 zu lesen: schöner und überzeugender kann das Recht auf den verdienten, durch Arbeits- und Kapitalaufwand geschaffenen Wertzuwachs nicht begründet werden. Darf man in diesen Ausführungen eine stillschweigende Gutheizung der bodenreformerischen Forderung erblicken, daß der unverdiente Wertzuwachs, der weder auf Arbeits- noch auf Kapitalaufwand des Eigentümers sich zurückführt, „für die Gesamtheit nutzbar gemacht“ werden solle? Es dürfte zu viel gesagt sein, daß dies in den Ausführungen der Enzyklika liege; es ist aber durchaus nicht zu viel gesagt, daß es sich als Schlußfolgerung aus ihren Darlegungen bündig ergibt. Die Enzyklika zieht eine scharfe Trennlinie gegen den Agrarsozialismus; die gemäßigte Bodenreform im Sinne des Programmsatzes des B. D. B. und des Art. 155 R. V. liegt dieseits der Trennlinie.

Hat Leo schon im Eingange seines großen Rundschreibens über die „Arbeiterfrage“ das unleugbare Recht des Arbeiters, von seinem Arbeitsverdienste sich einen kleinen Grundbesitz zu kaufen, derart in den Vordergrund gestellt, daß er darauf seinen ersten Beweis für die Naturrechtlichkeit des Privateigentums überhaupt aufbaute, so kommt er später (Herdersche Ausgabe S. 60) auf diesen Punkt eingehend zurück. So sehr der Papst von hoher Warte aus zu den Fragen Stellung nehmend das Grundsätzliche betont, dagegen das Konkrete, Praktische, Individuelle der Behandlung derer überläßt, die den Verhältnissen der einzelnen Länder wie auch der einzelnen Berufe

räumlich und persönlich näher stehen, so hält er es doch für notwendig, hier näher in die Sache einzugehen, die Theorie durch einige Bemerkungen für die Praxis zu ergänzen. Nachdem der Papst die Lohnfrage eingehend behandelt hat, setzt er sich noch einmal für Renteneinkommen und Privateigentum, d. h., wie die nächsten Zeilen erkennen lassen, für Privatgrundeigentum und Grundrente ein. Einmal im Genüsse eines ausreichenden Lohnes wird der verständige Arbeiter Ersparnisse zu machen suchen, „quo sibi liceat ad modicum census pervenire“. Also: aus den vom Arbeitseinkommen gemachten Rücksichten soll der Arbeiter zu einem census gelangen, d. i. zu einem Nicht-Arbeitseinkommen, einem Renten-Einkommen.<sup>1)</sup>

Damit nun der Arbeiter imstande sei, die durch eine befriedigende Gestaltung der Lohnverhältnisse ihm ermöglichten Ersparnisse wirklich rententrägend anzulegen, dazu ist es notwendig, daß die staatliche Gesetzgebung es nach Möglichkeit erleichtere, daß „quam plurimi“ Grund und Boden zu eigen erwerben. Wörtlich steht an der Stelle zunächst nur „rem habere malint“; einige Sätze später wird es unzweideutig ausgesprochen, daß die „res“, von der der Papst spricht, Grundeigentum ist: „quippiam, quod solo contineatur“, „terram .. sua manu percultam, unde non alimenta tantum, sed etiam quamdam copiam et sibi et suis expectant“. Deutlicher kann man den Gedanken des Existenzminimums oder vielmehr des Kulturmimums im Einkommen und im Eigentum, im Einkommen aus Grund und Boden, im Eigentum an Grund und Boden, beim allerbesten Willen nicht mehr formulieren. Der Papst fordert also eine Ausgestaltung der Gesetzgebung in dem Sinne, daß dem sparsamen und fleißigen Arbeiter es tatsächlich ermöglicht wird, zu einem kleinen Grundbesitz, zu einer „Heimstätte“ zu gelangen. Warum stellt der Papst diese Forderung? Weil er selbst bei der großen Distanz, aus der er die Dinge betrachten muß, noch deutlich genug sieht, daß heute in vielen sogenannten Kulturländern die Möglichkeit, zu einem Eigenheim zu gelangen, auch für den hochentlohnten, streb samen Qualitätsarbeiter nur theoretisch vorhanden, praktisch aber so gut wie vollständig ausgeschlossen ist. Da bedarf es eines Wandels, und diesen Wandel können nicht die Arbeiter, nicht einmal die berufständig korporativ vereinigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, sondern nach

1) Die deutsche Uebersetzung, deren Ungenauigkeit ja anerkannt ist und die Veranlassung zur Veranfaltung verschiedener Privatausgaben gegeben hat, dürfte die Sache nicht treffen, wenn sie sagt: „einen Sparpfennig zurücklegen und zu einer kleinen Habe gelangen.“ Ist das Wort „Sparpfennig“ nur als unglücklich gewählt zu bezeichnen — „Ersparnis“ wäre besser —, so möchte „Habe“ eigentlich verfehlt und irreleitend erscheinen. Der Leser muß bei der „kleinen Habe“ unwillkürlich an das denken, was für den „Sparpfennig“ erstanden wird; meines Erachtens aber will Leo mit dem „modicus census“ den Ertrag der Ersparnisse, das Renteneinkommen verstanden wissen.

Leos Ueberzeugung einzig und allein die höchste Autorität des Staates durch gesetzgeberische Maßnahmen herbeiführen. Also fordert Leo bodenreformerische Gesetze? Hier wäre wohl zu unterscheiden. Leo fordert gesetzgeberische Maßnahmen, durch die bodenreformerische Ziele verwirklicht werden; die Ermöglichung des Eigenheimes, der „Heimstätte“, für „quam plurimi ex multitudine“ ist ein ausgesprochen bodenreformerisches Ziel. Um aber sagen zu können: Leo verlangt bodenreformerische Gesetze, dazu wäre noch nötig, daß Leo auch die bodenreformerschen Wege zum Ziel von der Gesetzgebung gegangen wissen wolle. Darüber sagt nun die Enzyklika nichts, wie sie es überhaupt vermeidet, in die technischen Details hinabzusteigen. Man wird sogar annehmen dürfen, daß Leo nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie an Maßnahmen auf dem Gebiete des Bodenrechtes gedacht hat. Warum? Erstens, weil Leo nicht nur Länder mit einem sozial unheilsvoilen Bodenrecht, wie insbesondere Deutschland und Österreich, sondern alle Länder der Welt, die eine „Arbeiterfrage“ besitzen, vor Augen hatte — und unter diesen befinden sich solche, in denen eine Reformbedürftigkeit des Bodenrechtes in nur geringem Maße hervortritt. Zweitens, weil Gründe anderer als bodenrechtlicher Natur — was in Bodenreformkreisen nicht immer genug gewürdigt wird — ebenso sehr dem Grundeigentumserwerb des Arbeiters entgegenstehen wie die im Bodenrecht gründenden Hindernisse. Diese Gründe liegen teilweise im Erbrecht, teilweise in den schwankenden wirtschaftlichen Konjunkturen, die eine gewisse Nomadenhaftigkeit der Lohnarbeiterchaft zur notwendigen Folge haben. Mag man besondere erbrechtliche Bestimmungen, die der „Befestigung“ des Kleingrundeigentums in der Familie zu dienen berufen sind, als materiell bodenrechtliche Maßnahmen ansehen (vgl. § 19 Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920), so haben jedenfalls gesetzgeberische Schritte gegen die Entwurzelung und Heimatlosmachung des Lohnarbeiters durch Konjunkturschwankungen und ihre Folgen weder formell noch materiell mit Bodenrecht etwas zu tun. Zweifellos hat Leos weitblickender Geist aber auch hieran, vielleicht hieran an erster Stelle gedacht. Das einzige, was der Papst ganz am Schlusse unseres Abschnittes mit Namen nennt, sind die Steuern: der Staat darf das „fundierte Einkommen“ nicht derart mit Steuern belasten, daß das Eigentum durch die Steuern für den Eigentümer extraglos und damit praktisch wertlos gemacht wird; das hieße das Eigentum vom Sein zum Schein herabdrücken, das hieße dem strebsamen und wirtschaftlich denkenden Menschen den Eigentumserwerb verleidern.<sup>1)</sup>

1) Will Leo vielleicht mit diesen Ausführungen gerade Mc Glynns Forderung der Finanzierung des ganzen Grundrentenfonds für öffentliche Zwecke treffen? — Hiezu vergleiche man die interessante Stellungnahme unseres Altmeisters P. Heinrich Pesch S. J. zur Besteuerung der Grundrente und des unverdienten Wertzuwachses, mitgeteilt in: Damaschke,

Mit vollem Rechte stellt P. Josef Biederlack S. J. die eben behandelte Stelle aus „Rerum novarum“ an die Spitze aller Mittel zur Abhilfe gegenüber der heutigen Lage der Arbeiterschaft und sieht in ihr entrollt das große Programm der „Entproletarisierung des Proletariats“. <sup>1)</sup> Schildert doch der Papst selbst in leuchtenden Farben, wie der Eigenbesitz des Arbeiters an Grund und Boden ein Gegengewicht gegen die einseitige Zusammenballung aller Produktionsmittel in der Hand einer zahlenmäßig geringfügigen, durch ihre Macht und ihren Reichtum aber herrschenden Kapitalistenklasse bedeuten, wie der Klassengegensatz zwischen Proletarier und Kapitalist sich mildern, ja, seiner Grundvoraussetzung beraubt, verschwinden würde, ganz zu schweigen von den ideellen und materiellen Vorteilen, die es für den Einzelnen wie für die Gesamtwirtschaft der Nation haben müßte, wenn der Arbeiter mit der Liebe und der Freude des Eigentümers, des Herrn auf eigener Scholle, sich der Bebauung und Pflege seines kleinen Anwesens widmen könnte. Leo spielt nicht mit dem Gedanken der Zerschlagung der kapitalistischen Großbetriebe in Industrie, Handel und Verkehr; Leo liebäugelt auch nicht mit dem Gedanken, den Arbeiter als Kleinkapitalisten mit einer Kleinaktie am kapitalistischen Großunternehmen zu beteiligen, wo der Arbeiter-Kleinaktionär noch ohnmächtiger und machtloser gegenüber Verwaltungsgruppen und Großaktionären sein würde als es heute schon der beklagenswerte Kleinaktionär aus dem Mittelstande ist. <sup>2)</sup> Von all diesen Dingen spricht Leo in seiner Arbeiter-Enzyklika mit keifhem Worte; das Ziel, die „Entproletarisierung des Proletariats“, sucht und findet er einzigt in der Richtung, in der auch unsere deutschen Bodenreformbestrebungen es suchen: Kleineigentum an Grund und Boden für einen möglichst weiten Kreis von Volksgenossen („quam plurimi ex multitudine“). Hierin kann und soll sich die maßvolle deutsche Bodenreformbewegung (B. D. B.) auf den großen Papst berufen; mit Recht kann sie, was ihr großes Ziel angeht, Leo XIII. als den größten und weitestblickenden Bannenträger ihrer Ideen in Anspruch nehmen. <sup>3)</sup>

Welches aktuelle Interesse hat nun die Kirche an den Fragen der Bodenreform unter unseren Verhältnissen? Ein in der Boden-

Ein Weg aus der Finanznot, Soz. Zeitfr. Hft 71, 81. bis 110. Tausend, Berlin 1921, S. 14: „Wenn . . . irgend eine Aufgabe auf dem Gebiete der Kirche, der Schule, der Gesundheitspflege u. s. w. aus Mangel an Mitteln unerfüllt bliebe, so würden sich die verantwortlichen Stellen allerdings der Sünde der Verschwendug schuldig machen, wenn sie Werte, welche die Gesamtheit erzeugt, nicht für die Aufgaben der Gesamtheit nutzbar machen!“

<sup>1)</sup> Biederlack Josef S. J., Die soziale Frage, 10. Aufl., Innsbruck 1925, Rauch, Nr. 164, S. 265/266.

<sup>2)</sup> Vgl. vom Verf. dieser Zeilen: „Kleinaktionär- und Sparerschutz“ in „Das Neue Reich“, Nr. 12, Wien, 20. Dezember 1924.

<sup>3)</sup> Vgl. vom Verf. dieser Zeilen: „Proletarier- oder Kapitalisten-Religion“, Zeitfragen Nr. 53, Jos. Berker, Kœvelaer, O. J.

reform führend tätiger Rechtsanwalt, der in seiner Vaterstadt ebenso als hervorragender Jurist wie als 100%iger Katholik bekannt ist, sagte mir einmal: „Sie haben gar kein Recht, Sittlichkeit zu predigen, solange Sie nicht das Jhrige mithelfen, Verhältnisse schaffen, unter denen unser Volk sittlich leben kann!“ Keine Sittenreform ohne Wohnungsreform; keine Wohnungsreform ohne Bodenreform; so könnte man den Gedanken kurz formulieren. Der Gedanke enthält sehr viel Wahres. Zweifellos ist es wahr, daß auch unter den allerungünstigsten äußeren Bedingungen die Beobachtung der Gebote Gottes möglich ist, daß es keine Lage im Leben gibt, wo der Mensch sagen könnte: „Hier kann ich nicht anders als sündigen.“ Ebenso ist es hinreichend bekannt, daß der Mißbrauch der Ehe wie auch der verbrecherische Eingriff ins keimende Leben in den gutstuierten Kreisen, wo es weder an Wohnraum noch an Unterhaltsmitteln fehlte, zuerst um sich gefressen hat, um von da in die breiten Volkschichten hinabzudringen. Dem gegenüber steht aber die Tatsache, daß bei unseren heutigen Verhältnissen die Familiengründung und Familienvermehrung für einen Großteil unseres Volkes schlechthin eine Unmöglichkeit geworden ist. Man entsezt sich, daß in Deutschland die Geschleißungen ganz gewaltig hinter Frankreich zurückbleiben. Die Ursache liegt klar auf der Hand: die Unmöglichkeit, eine Wohnung zu erhalten, die durch eine äußerst unzweckmäßig gestaltete Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen noch weit über das dem tatsächlichen Wohnungsman gel entsprechende Maß hinaus gesteigert ist. Die Wirkungen auf die allgemeine Sittlichkeit müssen verheerend sein. Die Wohnungsfrage ist eine Seelsorgsangelegenheit allerersten Ranges geworden!

Die praktischen Bodenreformbestrebungen, wie sie in Deutschland vom B. D. B. vertreten werden, zielen, den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, vordringlich auf Besserung der Wohnungsverhältnisse ab. Die Wege, die dabei beschritten werden, sind zweierlei Art. Einmal handelt es sich um die praktische Einzelarbeit der plannäßigen Selbsthilfe. Bodenreformerisch interessierte Kreise sind hervorragend beteiligt an den Arbeiten gemeinnütziger Siedlungs- und Baugenossenschaften bezw. -gesellschaften. Wo heute in Deutschland von Gemeinde wegen praktischer Siedlungs- und Bautätigkeit entfaltet wird, da sind fast überall bodenreformerisch geschulte oder interessierte Männer und Frauen die treibende Kraft. In diesen Kreisen ist eben die Überzeugung von der Wichtigkeit dieser Art sozialer Arbeit besonders lebendig, ja herrscht oft gerade dieser belebende Schwung der Begeisterung, dessen es angeichts der heutigen Schwierigkeiten mehr denn je bedarf, soll man nicht verzagend die Hände in den Schoß sinken lassen. Gute Gesetze und Verordnungen haben wir in Deutschland in Menge, mit deren Kenntnis und geschickter Handhabung sich sehr viel machen läßt. Daß bei der entsetzlichen Gesetzes-Inflation der letzten Jahre die Allgemeinheit

von diesen zum Teil ganz ausgezeichneten Gesetzen und Verordnungen nichts weiß, ist verständlich genug. Der bodenreformerisch Interessierte allein kennt sie und hat dadurch schon ein gewisses Monopol auf ihre Anwendung. Diese praktische Einzelarbeit auf Grund geltenden Gesetzesrechtes hat den großen Vorzug, daß sie erstens bald zu greifbaren Erfolgen führt, zweitens von sehr vielen geleistet werden kann, die nur Lust und Liebe besitzen, sich einzuarbeiten, was z. B. von einem erfreulich großen Teil unserer Lehrerschaft gilt. Demgegenüber steht die andere Art boden-, bezw. wohnungsreformerischer Arbeit, die diesen Namen im engeren Sinne verdient, die aber auch nur in ungleich engerem Kreise geleistet werden kann. Das ist die Arbeit, die eine Umgestaltung des heutigen Bodenrechtes herbeiführen will. Kann auch die Propaganda hiefür in die Massen getragen und umgedehnt durch das Gewicht der Massen der Einfluß dieser Bestrebungen auf die Gesetzgebung errungen werden, so bleibt die eigentliche Arbeit doch das Vorrecht einiger ganz wenigen Spezialisten, die man wohl für ganz Deutschland zusammengenommen in einem mäßig großen Sitzungssaale unterbringen könnte. Man mag die Tatsache, daß hier wieder einmal das Spezialistentum sich geltend macht, bedauern oder beklagen: nachdem einmal unser geltendes Bodenrecht eine juristisch so ungemein feine Technik und formale Vollendung erhalten hat, daß es für den Laien ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, nachdem die wirtschaftliche Auswirkung dieses Bodenrechtes zu den verwirkeltesten und vielverflochtensten Erscheinungen gehört, mit denen die nationalökonomische Wissenschaft sich zu befassen hat, nachdem die sozialen Folgen dieser wirtschaftlichen Auswirkung zwar in ihrem Tatbestande leicht zu überschauen, um so schwieriger aber in ihren ursächlichen Abhängigkeiten und Zusammenhängen zu durchschauen sind, kann es gar nicht anders sein, als daß jeder nicht spezialistisch eingearbeitete in diesen Fragen unzuständig, von förderlicher Mitarbeit ausgeschlossen ist.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist sodann, daß die Entwicklung der letzten Jahre auf unserem Gebiete die wissenschaftliche Erkenntnis mindestens ebenso erschwert hat wie die praktische Arbeit. Während z. B. der Währungs- und Konjunkturtheoretiker in diesen Jahren ein Beobachtungsmaterial sammeln konnte wie sonst in Jahrzehnten nicht, und infolgedessen diese Zweige der Volkswirtschaftslehre in stürmischer Vormärtsentwicklung sich befinden, war die Wirksamkeit der Faktoren, die am nachhaltigsten im antisozialen Sinne auf dem Gebiete des Grundstückmarktes und des Wohnungswesens sich geltend gemacht hatten, durch die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse und kriegswirtschaftlichen Verordnungen ausgeschaltet, während durch eben diese Verhältnisse und Verordnungen neue Faktoren auf den Plan gerufen wurden, die zwar nur vorübergehend, aber dafür noch verheerender sich auswirkten. Für eine Arbeit auf weite Sicht erschien es nicht lohnend, ein tieferdringendes Studium

dieser vorübergehenden Erscheinungen zu unternehmen. Die Folge war, daß die bodenreformerische Ideologie, um es einmal so zu nennen, allzu stark auf dem Vorkriegsstandpunkt stehen blieb. Darin ist ein gewisses Verhängnis zu erkennen, das auch durch die zweifellos sehr geschickte Umstellung der praktischen Ausführungsarbeit auf die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht voll wettgemacht wird.

Welches sind die Momente, die heute eine ganz andere Lage schaffen als vor dem Kriege?

1. Das rasche Anwachsen der Großstädte hat aufgehört. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Zählung vom 16. Juni 1925 beträgt der Bevölkerungsanteil der deutschen Großstädte, bezogen auf das heutige Reichsgebiet und auf den heutigen Gebietsumfang der Großstädte, 0·1% weniger als bei der letzten Zählung. Die Abnahme ist belanglos, aber außerordentlich bedeutsam ist die Tatsache, daß heute diese geringfügige, praktisch einem Stillstande gleichzuachtende Abnahme sich zeigt, wo früher sehr beträchtliche Zunahmen zu verzeichnen waren. Die „Bergroßstadtlichkeit“ des deutschen Volkes hat aufgehört. Damit sind die ganzen Theorien, die ein schnelles Wachstum der Großstädte zur Voraussetzung nahmen, veraltet. Nicht nur in Schöneberg werden die „Millionenbauern“ bald ausgestorben sein, sondern überhaupt der Typ des Millionenbauern im Sinne der großstädtischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts wird bald der Geschichte angehören, wenn das Ergebnis der neuesten Reichsstatistik eine dauernde Ablenkung der Entwicklungstendenz in andere Bahnen bedeutet, was durchaus wahrscheinlich erscheint, zum guten Teile übrigens eine indirekte Wirkung, ein indirekter Erfolg der bodenreformerischen Aufklärungsarbeit sein dürfte.

2. Die Einstellung der Großindustrie, der Staatsbehörden als Leiterinnen der großen öffentlichen Erwerbsunternehmen, noch mehr aber der Behörden als Trägerinnen staatlicher Hoheitsrechte gegenüber den Fragen des Siedlungs- und Wohnungswesens ist gegen früher vollkommen verändert. Es ist ungeheuer viel Bodenreformgeist in die Verwaltungen eingezogen. Nun wirken Gesetze nicht aus und durch sich selbst, sondern in ihrer Handhabung durch Rechtsprechung und namentlich Verwaltung. Wie stark Bodenreformgedanken in die Gemeinde-, Staats- und Reichsbehörden eingedrungen sind, beweisen u. a. die gewiß in vielem übertriebenen Angst- und Warnungsrufe des „Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz“, der großen Gegenorganisation gegen den B. D. B., daher in Bodenreformkreisen kurz „Antibund“ genannt. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Gründung des „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch preußisches Gesetz vom 5. Mai 1920 (von der preußischen Landesversammlung einstimmig [!] beschlossen), enthalten materiell-rechtlich nicht das Mindeste, was mit Bodenrecht und Bodenreform etwas zu tun hätte, schaffen aber nichtsdestoweniger derart grundlegend verbesserte Voraussetzungen für die praktische boden- und

wohnungspolitische Arbeit, daß auch die „Ideologie“ daran unmöglich vorübergehen kann.

3. Die Inflation hat eine solche Verwirrung in das ganze Realkreditwesen hineingetragen, daß hier niemand, auch kein Spezialist, sich mehr auskennt. Nachdem nun durch die Forschungen von Eberstadt und Weyermann die Aufmerksamkeit der Bodenreformer immer mehr gerade auf den Punkt des Immobilienkreditwesens konzentriert, hier die Quelle der größten Übel und der Ansatzpunkt für entscheidende Besserungsversuche aufgezeigt war, konnte es nicht ausbleiben, daß alles Weiterdenken in den von Eberstadt und Weyermann gewiesenen Bahnen an der Nachkriegsentwicklung vorbeischoss. Die Gedankengänge operierten mit dem in B. G. B. (Bürgerliches Gesetzbuch) und G. B. O. (Grundbuchordnung) niedergelegten formalen Grundkreditrecht, während die Inflation und ihre Folgen dieses ganze Recht materiell illusorisch gemacht hatten. Die Liquidierung der Inflationswirren, des Geldentwertungsumrechtes nicht nur, sondern insbesondere der völligen Unzuverlässigkeit des Grundbuchinhaltes, die vom öffentlichen Glauben des Grundbuches so gut wie nichts übrig läßt, bedeutet heute nicht nur ein Erfordernis der Rechtsgerechtigkeit, sondern noch mehr fast ein Erfordernis des Wirtschaftslebens, der zum Wirtschaften unerlässlichen Rechtsicherheit und Rechtsklarheit. Auch für die Boden- und Wohnungsreform handelt es sich hier um ein Lebensinteresse, da diese Frage mit der bodenreformischen Umgestaltung des Bodenpfandrechtes in unlösbarem Zusammenhange steht.

4. Wie weit endlich Momente nichtökonomischer Natur, insbesondere psychologische und soziologische Momente heute wirksam sind, die vor dem Kriege nicht zur Geltung kamen, und inwieweit durch sie das ökonomische Denken, bezw. Handeln der Menschen beeinflußt in andere Richtungen gedrängt wird, wodurch früher beobachtete „Gesetze“, d. h. Regelmäßigkeiten im Siedlungswesen, dies Wort im weitesten Sinne genommen, heute nicht mehr zutreffen, dies dürfte zum Teil sehr schwer zu bestimmen, wohl aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten sein, zum Teil sich mit den unter 1. und 2. erwähnten Momenten berühren, bezw. durchdringen.

Adolf Wagner, dem Tode bereits nahe, schrieb in seinem „wissenschaftlichen Testament“: „Selbst wenn die Bodenreformer diese und jene einzelne Forderung aufgeben müßten, so bliebe doch ein ungeheuer großer Bestand an durchaus Wahrem und Nichtigem, an dem festgehalten werden muß. Von diesem Standpunkt ausgehend habe ich mich seit Jahren freudig der deutschen Bodenreform angeschlossen.“ Heute erfüllt sich das Wort des Altmasters der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft. In den bodenreformischen Forderungen muß manches den grundstürzend veränderten Verhältnissen angepaßt, manche Begründung, die auf heute überholten tatsächlichen Voraussetzungen beruhte, aufgegeben

werden. Die praktische Arbeit hat sich von selbst umgestellt; die „Ideeologie“ ist teilweise noch umzustellen. Ein wichtiger und günstiger Augenblick, um den Einfluß unserer katholischen Grundsätze und Überzeugungen auf die Bewegung als Ganzes wirkungsvoll geltend zu machen. Die alte Bodenreform ging gegen das Privatgrund-eigentum und damit gegen den christlichen, richtiger naturrechtlichen Eigentumsbegriff an; sie forderte damit unsere Gegnerschaft heraus. P. Viktor Cathrein S. J. hat die Abwehr geleistet.<sup>1)</sup> Die neue Boden-reform hat sich von dieser Maßlosigkeit abgewendet. Wenn dies auch im Programm ausreichend zur Geltung kommt, in den Köpfen ist die Klärung noch nicht vollkommen. Hier besteht für uns die Aufgabe, den wahren naturrechtlichen Begriff des Eigentums im Lichte des Christentums scharf dem individualistisch-manchesterlich-liberalen Eigen-tumsbegriff entgegenzusetzen. Die Definition des Eigentums als „das absolute Recht an der Sache, das freilich Beschränkungen erfahren kann, aber nicht solche, die die wesentlichen Eigenschaften des Eigen-tums zerstören“,<sup>2)</sup> ist für eine wirkliche Ablärfung der Ideen nicht nur darum unbrauchbar, weil sie uns eben gerade das nicht sagt, was wir wissen möchten, nämlich was denn die „wesentlichen Eigen-schaften“ des Eigentums sind. Dagegen haben wir mit den Boden-reformern sofort gemeinsamen Boden unter den Füßen, wenn wir Leos XIII. nicht Definition, sondern Grundsatz aus „Rerum no-varum“ zugrunde legen: „iusta possessio pecuniarum a iusto pecuniarum usu distinguitur.“ Setzen wir statt des allgemeinen „pecuniarum“ das spezielle „praediorum“ ein, so haben wir den Grundgedanken von Art. 155 R. V. wie auch der ganzen Bodenreform im Sinne des B. D. B.

Wir betrachten es als wichtige Aufgabe der Kirche, das Privat-eigentum zu stützen als einen Grundpfeiler nicht nur der gegen-wärtigen Wirtschafts- und Rechtsordnung, sondern menschlicher Kultur überhaupt. Wir tragen hiezu bei, wenn wir theoretisch mithelfen, den Eigentumsbegriff von den Überspannungen zu befreien, durch die der Wirtschaftsliberalismus die ganze Institution des Privat-eigentums verhaft gemacht hat. So helfen wir zugleich den Boden-reformern, ihre Stellung zum Privateigentum auch an Grund und Boden weiter abzulärfen, prinzipiell schärfer zu fassen. Das ist die Aufgabe der katholischen Moral- und Sozialwissenschaft. Wir tragen noch mehr dazu bei, wenn wir praktisch mitwirken, Eigentum in die reale Reichweite der heute Enterbten zu bringen. Das geschieht im Sinne Leos XIII. erfolgreich durch aufopfernde Mitarbeit in der Richtung der Boden- und Wohnungsreform! „Quo facto pae-clarae utilitates consecuturae sunt!“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cathrein Viktor S. J., Das Privateigentum und seine Gegner Herder in Freiburg, zahlreiche Auflagen.

<sup>2)</sup> So Dr Görnandt in dem Sammelwerk „Die Bodenreform“ (J. v.). S. 40.

<sup>3)</sup> „Rerum novarum“, l. c.